



Postanschrift: Kreis Euskirchen 53877 Euskirchen

Gemeinde Kall
Bürgermeister

53925 Kall

Abt. 20 Team 20.3 – Kommunalaufsicht,
Wahlen, ZVS

Aktenzeichen: 20.3/15.71.500/6/2021/Sn

bearbeitet von: Frau Schneider

Telefon-Durchwahl: 02251 / 15 903

Telefax: 02251 / 15 405

E-Mail: heike.schneider@kreis-euskirchen.de

Dienstgebäude: Jülicher Ring 32

Zimmer: A 331

Datum: 30. April 2021

Haushalt der Gemeinde Kall für das Haushaltsjahr 2021

**Bericht vom 18.03.2021 (Eingang: 22.03.2021), Az.: 20 20 01, ergänzende Angaben vom
06.04.2021 und 26.04.2021
Meine Verfügung vom 30.03.2021**

Die vom Rat der Gemeinde Kall am 23.02.2021 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 ist gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW nicht ausgeglichen. Sie schließt im Ergebnisplan mit einem Defizit von 1.244.140 € ab, das durch die Verringerung der Ausgleichsrücklage und der allgemeinen Rücklage gedeckt werden kann. Im Finanzplan 2021 wird ein negativer Cash-Flow in Höhe von 2.381.748 € erzielt. Nach der vorgelegten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 werden Kredite in Höhe von 4.541.595 € veranschlagt.

Für den mittelfristigen Planungszeitraum bis 2024 wird jährlich mit weiteren Defiziten gerechnet. (2022: rd. 1,2 Mio. €, 2023: rd. 0,95 Mio. €, 2024: rd. 0,89 Mio. €). Unter Berücksichtigung des vorläufigen Ergebnisses für 2018 werden die voraussichtlichen Inanspruchnahmen der allgemeinen Rücklage jeweils unter 5 % liegen. Die Voraussetzungen zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 76 Abs. 1 GO NRW liegen somit nicht vor. Die Haushaltslage der Gemeinde Kall muss dennoch weiterhin als kritisch angesehen werden.

Mit dem beschlossenen Haushaltsplan kommt die Gemeinde Kall der Pflicht zur Isolierung von pandemiebedingten Haushaltsbelastungen gem. § 4 NKF-CIG nach. In der Nebenrechnung werden für 2021 Mindererträge von 942.000 € und Mehraufwendungen von 40.000 € dargestellt. Die Summe (982.000 €) ist im Ergebnisplan als außerordentlicher Ertrag angesetzt und entlastet so den Haushalt 2021. Zu beachten ist jedoch, dass dadurch die negativen Auswirkungen auf die Liquidität nicht aufgefangen werden können.

Da die Voraussetzungen des § 76 Abs. 1 GO NRW nicht vorliegen, genehmige ich hiermit unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen die beantragte Verringerung der allgemeinen Rücklage im Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 1.097.747 € durch die Gemeinde Kall auf der Grundlage des Haushaltsplans 2021 sowie der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung 2022 – 2024 unter folgenden Auflagen:

Telefon: (02251) 15-0
Telefax: (02251) 15-666
mailbox@kreis-euskirchen.de
www.kreis-euskirchen.de
USt-Id Nr. DE 122393798

Gläubiger-ID: DE402020000003614

Konten der Kreiskasse:
Kreissparkasse Euskirchen
IBAN: DE20 3825 0110 0001 0000 17
SWIFT-BIC: WELADE D1 EUS

VR-Bank Nordeifel eG
IBAN: DE56 3706 9720 0100 1750 29
SWIFT-BIC: GENO DE D1 SLE

Servicezeiten:
Mo. – Do.: 8.30 – 15.30 Uhr
Fr.: 8.30 – 12.30 Uhr



ab Bahnhof Euskirchen Stadtbuss-Linie 872: Kreishaus/DRK

1. Die im Haushalt 2021 enthaltenen Aufwendungs-/Auszahlungsansätze dürfen im Rahmen der Haushaltsbewirtschaftung grundsätzlich nicht überschritten werden. Ausnahmen sind nur in unabweisbaren Einzelfällen möglich.
2. Mehrerträge/-einzahlungen, die bei der Ausführung des Haushaltsplanes gegenüber den Ansätzen bei den kommunalen Steuern und den allgemeinen Landeszuweisungen entstehen, sind zur Reduzierung der Defizite im Ergebnis- und Finanzplan einzusetzen. Insbesondere Finanzmittelüberschüsse sind zum Abbau der Liquiditätskredite heranzuziehen.
3. Die Gemeinde hat weiterhin konsequent alle Möglichkeiten zur Erzielung höchstmöglicher Erträge/Einzahlungen und zur Reduzierung der Aufwendungen/Auszahlungen zu nutzen. Bei den pflichtigen Aufgaben sind alle Möglichkeiten einer Standardreduzierung kritisch zu hinterfragen. Bei Art, Umfang und Ermessensausübung der Aufgabewahrnehmung sind die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Sparsamkeit verstärkt zu berücksichtigen. Gesetzliche Ansprüche sind mit dem Ziel zu überprüfen, sie auf kostengünstigste Weise zu erfüllen. Freiwillige Aufgaben sind kritisch zu untersuchen. Soweit freiwillige Leistungen nicht aufgegeben werden sollen, sind Möglichkeiten zur Reduzierung des Aufwands zu prüfen.
4. Die Personalaufwendungen sind anlassbezogen auf mögliche Konsolidierungspotenziale zu untersuchen. Die aufgabenkritische Überprüfung des Personalbestandes ist bis zur Wiedererlangung eines dauerhaften Haushaltsausgleichs als Daueraufgabe zu verstehen.
5. Über die Entwicklung der gemeindlichen Haushaltslage ist zum 30.06.2021 und zum 30.11.2021 zu berichten.

Die vorstehenden Auflagen sind mit Blick auf die stetige Erfüllung der kommunalen Aufgaben erforderlich, da sich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung 2022 – 2024 die Wiedererlangung eines dauerhaften Haushaltsausgleichs nicht entnehmen lässt.

Unter Anwendung von § 1 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 7 KomHVO NRW sind dem Haushaltsplan 2021 die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung und die Bilanz des Jahres 2019 beizufügen. Da diese noch nicht vorliegen, haben Sie eine Ausnahme gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 KomHVO NRW beantragt. Die dazu vorgelegten Unterlagen lassen den Schluss zu, dass für das Jahr 2019 statt des geplanten Defizits von rd. 0,9 Mio. € ein Überschuss zu erwarten ist. Hinsichtlich der weiteren Arbeiten zu den Jahresabschlüssen 2019 und 2020 haben Sie dargelegt, dass eingeleitete Maßnahmen zur rechtzeitigen Erstellung der Abschlüsse führen werden. Die Ausführungen erscheinen nachvollziehbar.

Aus diesem Grund sehe ich die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Satz 2 KomHVO als erfüllt an und verzichte ausnahmsweise auf die Vorlage des Entwurfs des Jahresabschlusses 2019 in der vom Bürgermeister bestätigten Entwurfsfassung.

Hinzu kommt jedoch, dass der Jahresabschluss 2018 noch nicht vom Rat festgestellt wurde. Dies ist für die Sitzung am 04.05.2021 vorgesehen. Da sich die Möglichkeit der Gewährung einer Ausnahme gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 KomHVO NRW lediglich auf den Abschluss des Vorvorjahres (hier: 2019) bezieht, ist eine Feststellung des Jahresabschlusses 2018 vor in Kraft treten der Haushaltssatzung 2021 unerlässlich. Den Abschluss des Anzeigeverfahrens mache ich mithin davon abhängig, dass der Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018 gefasst und mir vorgelegt wird. Anschließend kann die Haushaltssatzung bekannt gemacht werden.

Ich bitte, diese Verfügung dem Rat zur Kenntnis zu geben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder elektronisch einzureichen oder bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts zur Niederschrift zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.



(Ramers)